

SATZUNG

der Gemeinde Schernfeld für den Gemeindeteil Schönau

Teilbereich des Grundstückes Fl.Nr. 45 der Gemarkung Schönau

Auf Grund des § 34 Abs. 4 Nr. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) i. V. m. Art. 23 Gemeindeordnung (GO) erlässt die Gemeinde Schernfeld folgende

Satzung:

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich umfasst eine Teilfläche des Grundstückes Fl.Nr. 45 der Gemarkung Schönau. Zeichnerisch ist der Geltungsbereich auf dem Lageplan rot schraffiert dargestellt. Dieser Lageplan ist als Bestandteil dieser Satzung beigelegt.

§ 2 Planungsrechtliche Zulässigkeit

Innerhalb des in § 1 festgelegten Geltungsbereiches richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben (§ 29 BauGB) nach § 34 BauGB. Damit handelt es sich hier um ein Dorfgebiet (MD) gemäß § 5 BauNVO.

§ 3 Eingriffsregelung

Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung ist im Rahmen des erforderlichen Baugenehmigungsverfahrens abzuhandeln.

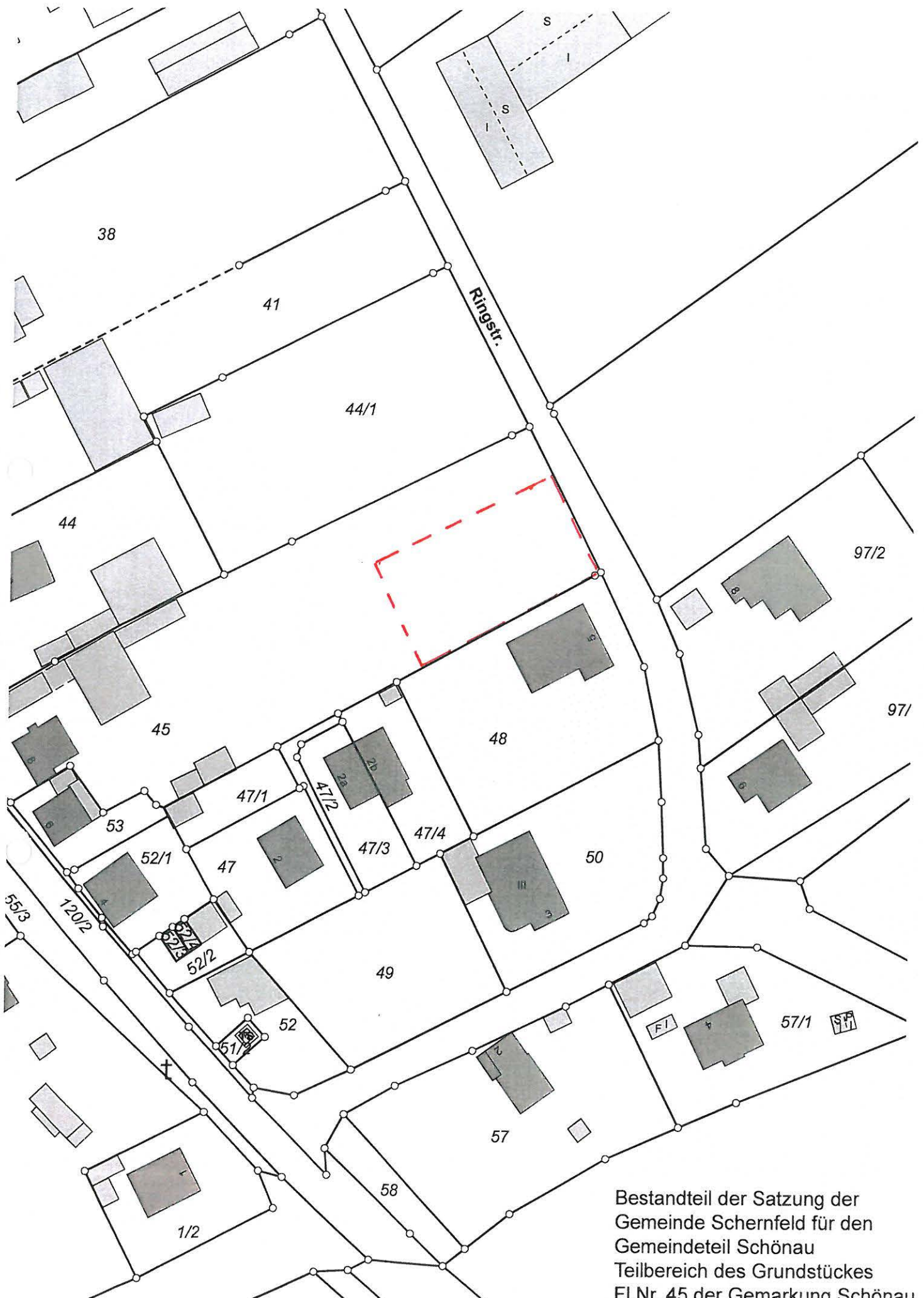
§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Eichstätt, 30.05.2017
Gemeinde Schernfeld


L. Mayinger
1. Bürgermeister





Bestandteil der Satzung der
 Gemeinde Schernfeld für den
 Gemeindeteil Schöнау
 Teilbereich des Grundstückes
 Fl.Nr. 45 der Gemarkung Schöнау
 vom 30.05.2017